

Besondere Vertragsbeilage Nr. 000957

**Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeug-Kaskoversicherung
(AVBK 2009)**

| Inhalt | Seite |
|--|--------------|
| Artikel 1 Was kann versichert werden? (Möglicher Umfang der Versicherung) | 3 |
| Artikel 2 Was gilt als Versicherungsfall?..... | 4 |
| Artikel 3 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich) | 4 |
| Artikel 4 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung? | 4 |
| Artikel 5 Welche Leistung erbringt der Versicherer? | 5 |
| Artikel 6 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse) | 7 |
| Artikel 7 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten) | 7 |
| Artikel 8 Bis zu welchem Umfang zahlt der Versicherer? (Selbstbehalt)..... | 8 |
| Artikel 9 Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt? (Fälligkeit der Versicherungsleistung) | 8 |
| Artikel 10 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers) | 9 |
| Artikel 11 Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses? | 9 |
| Artikel 12 Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Prämienanpassung) | 9 |
| Artikel 13 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges? | 10 |
| Artikel 14 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden? | 11 |
| Artikel 15 Wo und mit welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden? (Gerichtsstand / Klagefrist)..... | 11 |
| Artikel 16 Welche Rechte und Pflichten haben die (mit)versicherten Personen? | 11 |

| | | |
|-------------------|---|-----------|
| Artikel 17 | In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?..... | 12 |
| Artikel 18 | Welches Recht ist anzuwenden? | 12 |
| Anlage | | 12 |

—

Artikel 1 Was kann versichert werden? (Möglicher Umfang der Versicherung)

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert. Dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.
2. Was kann versichert werden?
Der nachstehend angeführte Versicherungsumfang richtet sich nach der jeweils ausgewählten Kaskovariante und wird in der Polizze angeführt.
 - 2.1. Unfallschaden, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.
 - 2.2. Beschädigung des haltenden oder parkenden Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug. (Es gilt der Fahrzeugbegriff im Sinne der StVO.)
 - 2.3. Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismusschaden).
 - 2.4. Totaldiebstahl, Unterschlagung und Raub.
 - 2.5. Glasbruchschäden (auch "Kunststoffverglasung") ohne Rücksicht auf die Schadenursache an Windschutz- (Front-), Seiten-, Panorama- und Heckscheiben, Scheinwerfern, Rückfahrscheinwerfern, Heckleuchten, Nebelschlussleuchten, Blinkanlagen, Außenspiegeln, Panorama- und Schiebedächern.
 - 2.6. Schäden, die durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art sowie Schäden infolge Tierbisse durch Wild, die an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterial entstehen.
 - 2.7. Beschädigungen durch Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und von Gebäuden herabfallende Eisgebilde.
 - 2.8. Brand oder Explosion und visuell ohne Hilfsmittel erkennbare Kabelschmorschäden.
 - 2.9. Teilediebstahl, Unterschlagung, Raub und Beschädigung infolge von Diebstahl.
 - 2.10. Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Muren, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.
 - 2.11. Kostenersatz zur Wiederbeschaffung des Führerscheines des Versicherungsnehmers und des Zulassungsscheines des versicherten Fahrzeuges bei Diebstahl oder Verlust. Kostenersatz zur Wiederbeschaffung der Kennzeichentafeln bei Diebstahl, Verlust sowie Zerstörung in Folge eines versicherten Schadens.

- 2.12. Bei Fahrzeugbeschädigung, Zerstörung bzw. Verlust werden bis zur vereinbarten Höhe Ersatzleistungen an nachgewiesenen Spesen, (z. B. Fahrt-, Telefon- und Übernachtungskosten) ersetzt.
- 2.13. Infolge Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugschlüssels werden die Aufsperrkosten des Fahrzeuges durch eine Fachfirma, die Anfertigung von Ersatzschlüsseln für das Fahrzeug und das Austauschen der Fahrzeugschlösser bis zur vereinbarten Höhe übernommen.
- 2.14. Verlust von im Fahrzeug befindlichen, im geschlossenen Handschuhfach, geschlossenem Fach von Mittelarmlehnen oder geschlossenem Kofferraum (bei Kombinations-KFZ zusätzlich bei geschlossener Kofferraumabdeckung) aufbewahrten Gegenständen des persönlichen Bedarfes (ausgenommen Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere) des Versicherungsnehmers und seiner Familienmitglieder (Ehepartner, Lebensgefährte und Kinder) durch Einbruchdiebstahl oder Totaldiebstahl des Fahrzeuges bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Im Fahrzeug befindliche Kindersitze werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auch dann ersetzt, wenn diese sichtbar im Fahrzeug aufbewahrt werden. Bei Firmenfahrzeugen gilt der persönliche Bedarf des berechtigten Lenkers bis zur vereinbarten Höhe mitversichert.

Artikel 2 Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis.

Artikel 3 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich - soweit nichts anderes vereinbart ist auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage).
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

Artikel 4 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Polizza zu zahlen (Einlösung der Polizza). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizza angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG).
4. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizza (Punkt 2) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizza erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
5. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.
Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizza. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Punkt 3).
Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 5 Welche Leistung erbringt der Versicherer?

Der Versicherer leistet - unter Abzug eines allenfalls vereinbarten Selbstbehaltes (Artikel 8) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden:
 - 1.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Punkt 1.2 ergebenden Betrag übersteigen.
 - 1.2. Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert). Weiters werden auch die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist, ersetzt.

- 1.3. In Erweiterung zu Punkt 1.2 gilt für PKW / Kombi als vereinbart:
Tritt der Schadenfall innerhalb von 24 Monaten ab dem Vertragsbeginn ein, wird bei Leasingfahrzeugen der Auflösungswert des Leasingvertrages zuzüglich einer etwaigen Depot- oder Mietvorauszahlung (wenn diese bei Leasingvertragsauflösung nicht an den Leasingnehmer refundiert wird) ersetzt, insofern dieser Wert den Wiederbeschaffungswert übersteigt. Voraussetzung dafür ist die kontokorrentmäßige Abrechnung des Leasingvertrages.
2. Versicherungsleistung bei Teilschaden:
 - 2.1. Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1) vor, leistet der Versicherer
 - die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile,
 - die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.
 - 2.2. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung jedoch nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast unterbleibt ein solcher Abzug.
 - 2.3. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.
3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
4. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlichen aufgewendeten Rückholkosten im Höchstausmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug eines vereinbarten Selbstbehaltes vergütet.
6. Die Punkte 1 bis 4 gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
7. Über den Rahmen der Punkte 1, 2 und 5 hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

Artikel 6 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadensereignisse,

1. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
2. die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen; Fahrsicherheitstrainings sind nicht ausgeschlossen;
3. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben ursächlich zusammenhängen;
4. die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juni 1969, BGBl. Nr. 227 / 69, in der jeweils geltenden Fassung entstehen.

Artikel 7 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 1 a VersVG), wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten.
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 2 VersVG), werden bestimmt:
 - 2.1. dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
 - 2.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgiften beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen (mit)versicherten Personen bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.
3. Als Obliegenheitsverletzung, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG) werden bestimmt,
 - 3.1. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis
 - den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie

- die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitzuteilen;
- 3.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
- 3.3. dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen und eine Besichtigungsmöglichkeit des Fahrzeuges einzuräumen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
- 3.4. dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion, Tiere (ausgenommen Tierbisse durch Wild), ein unbekanntes Fahrzeug und mut- oder böswillige Sachbeschädigung betriebsfremder Personen (Vandalismus) entsteht, vom Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle innerhalb von 12 Stunden anzuzeigen ist.

Artikel 8 Bis zu welchem Umfang zahlt der Versicherer? (Selbstbehalt)

Ein Selbstbehalt gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 5 Punkt 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigten Selbstbehalt bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

Artikel 9 Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt? (Fälligkeit der Versicherungsleistung)

1. Die Versicherungsleistung wird zwei Wochen nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Bei Vorliegen eines Teilschadens tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung bzw. eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein. Im Fall des Diebstahles oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor dem Ablauf der Einmonatfrist (Artikel 5 Punkt 4) ein.
2. Die Fälligkeit der Leistung tritt überdies ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnte und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
3. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten.

Artikel 10 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

Artikel 11 Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses?

1. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
2. Für den Ausschuss bestimmen Versicherer und Versicherungsnehmer je einen im Mitgliederverzeichnis der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Sachverständigen benennt, wird dieser durch das zuständige Bezirksgericht bestellt. Die beiden Sachverständigen bestellen einvernehmlich vor Beginn ihrer Tätigkeit einen weiteren Sachverständigen als Obmann, der für den Fall, dass sie sich nicht oder nur zum Teil einigen sollten, im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Sachverständigen gegebenen Grenzen entscheidet.
Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht bestellt.
3. Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen.
4. Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.
5. Die Kosten des Sachverständigenausschusses sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen vom Versicherer bzw. vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Artikel 12 Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie? (Prämienanpassung)

1. Prämienanpassungen (d. h. Erhöhungen bzw. Senkungen) werden entsprechend der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000, sollte dieser nicht mehr veröffentlicht werden, gemäß dem Nachfolgeindex vorgenommen.
Maßgeblich ist jeweils die Indexzahl des vierten Monats vor dem Monat des Vertragsbeginns bzw. der jeweiligen Hauptfälligkeit des Vertrages (z. B.: Liegt der Vertragsbeginn bzw. die Hauptfälligkeit im Mai, ist die maßgebliche Indexzahl jene die für Jänner veröffentlicht wurde).

- 1.1. Die Anpassung der Prämie erfolgt jeweils zur Hauptfälligkeit des laufenden Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Prämienanpassung nach Vertragsbeginn wird der Verbraucherpreisindex bei Vertragsbeginn mit jenem der Hauptfälligkeit des aktuellen Kalenderjahres verglichen und die Prämie entsprechend der prozentuellen Veränderung zwischen diesen beiden Indexzahlen angepasst. Bei den nachfolgenden Prämienanpassungen wird der Verbraucherpreisindex der Hauptfälligkeit des letzten Kalenderjahres mit jenem der Hauptfälligkeit des aktuellen Kalenderjahres verglichen und die Prämie entsprechend der prozentuellen Veränderung zwischen diesen beiden Indexzahlen angepasst.
- 1.2. Die aus Punkt 1.1 resultierende prozentuelle Veränderung wird kaufmännisch auf eine Kommastelle gerundet und bildet die Grundlage für die Prämienanpassung.
2. Prämien erhöhungen aufgrund Punkt 1 können nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam. Bei der erstmaligen Prämienanpassung muss zwischen Vertragsbeginn und der Hauptfälligkeit, zu welcher angepasst wird, mindestens ein Jahr liegen.
Ergibt sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex eine Prämien senkung, so ist diese in vollem Umfang vorzunehmen. Werden in einzelnen Jahren Prämien erhöhungen aufgrund Punkt 1 nicht oder nicht in voller Höhe vorgenommen so kann die Differenz bei späteren Anpassungen ganz oder teilweise angerechnet werden.
3. Wird die Prämie aufgrund der Bestimmungen der Punkte 1 bis 2 erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats, nachdem der Versicherer ihm die erhöhte Prämie und den Grund mitgeteilt hat, kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämien erhöhung.

Artikel 13 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.
2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung vorzunehmen. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG, bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.

Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

Artikel 14 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Unternehmer ist.

Artikel 15 Wo und mit welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden? (Gerichtsstand / Klagefrist)

1. Der Versicherungsnehmer und die (mit)versicherten Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.
2. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
3. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlegen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
4. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Punkt 3 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Zeit von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches gehindert ist, gehemmt.
Falls eine Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Artikel 11) beantragt wird, endet die Frist erst einen Monat nach dieser Entscheidung.

Artikel 16 Welche Rechte und Pflichten haben die (mit)versicherten Personen?

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für (mit)versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend

machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 17 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Alle Mitteilungen und Erklärungen der (mit)versicherten Personen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

Artikel 18 Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.

Anlage

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben (Stand April 2006):

Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien.